

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 25.09.2015

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Ziff. 2, 106a und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) sowie der §§ 1, 2, 8 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) sowie § 22 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön - über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 25.09.2015 wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 10.12.2015 und nach Zustimmungsbeschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 09.12.2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 16 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

(9) Die Messeinrichtungen werden von den Dienstkräften der Stadtwerke Plön oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Stadtwerke Plön vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Wasser von den Stadtwerken Plön durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Wasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tages des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

§ 2

§ 23 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,48 €/m³.

§ 3

§ 25 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen je m³ abefahrenen Schlammes 50,77 €.

§ 4

§30 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,84 € je Berechnungseinheit pro Jahr.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 3,48 € je Berechnungseinheit.

(3) Bei der Fremdwasserbeseitigung ohne geeichte Messvorrichtung und ohne Berechnung nach den Regeln der Technik beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 0,84 € je Berechnungseinheit pro Jahr.

§ 5

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön - über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 25.09.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Plön, den 11. Dezember 2015

Stadtwerke Plön

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön

Der Vorstand



(Ingo Eitelbach)

